

Satzung der Universität Erfurt zur Vergabe von Stipendien

In der Fassung
vom 29.03.2017

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt. Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.:_____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Satzung der Universität Erfurt zur Vergabe von Stipendien

In der Fassung
vom 29.03.2017

Aufgrund des § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 56 Abs. 4 Satz 3 Hs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO UE) vom 5. Februar 2013 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 3/2013 S. 47) erlässt die Universität Erfurt folgende Satzung zur Vergabe von Stipendien aus Haushaltssmitteln. Diese Ordnung wurde vom Senat am 1. Februar 2017 beschlossen und durch Verfügung des Präsidenten vom 29.03.2017 ergänzt. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Regelungen

- § 1 Allgemeine Grundsätze der Förderung
- § 2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen
- § 3 Umfang der Förderung
- § 4 Vergabekommission
- § 5 Vergabeverfahren
- § 6 Allgemeine Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten
- § 7 Aussetzung der Förderung
- § 8 Widerruf der Förderung

Teil 2: Doktorandenstipendien

- § 9 Ziele und Grundsätze der Förderung
- § 10 Besondere Förderungsvoraussetzungen
- § 11 Umfang und Laufzeit der Förderung
- § 12 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten
- § 13 Aussetzung der Förderung
- § 14 Beendigung der Förderung

Teil 3: Brücknstipendien für Promovierende

- § 15 Ziele und Grundsätze der Förderung
- § 16 Besondere Förderungsvoraussetzungen
- § 17 Umfang und Laufzeit der Förderung
- § 18 Besonderheiten im Vergabeverfahren
- § 19 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten
- § 20 Beendigung der Förderung

Teil 4: Abschlussstipendien für Promovierende

- § 21 Ziele und Grundsätze der Förderung
- § 22 Besondere Förderungsvoraussetzungen

- § 23 Umfang und Laufzeit der Förderung
- § 24 Besonderheiten im Vergabeverfahren
- § 25 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten
- § 26 Beendigung der Förderung

Teil 5: Postdoktorandenstipendien

- § 27 Ziele und Grundsätze der Förderung
- § 28 Besondere Förderungsvoraussetzungen
- § 29 Umfang und Laufzeit der Förderung
- § 30 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten
- § 31 Aussetzung der Förderung
- § 32 Beendigung der Förderung

Teil 6: Initialisierungsstipendien

- § 33 Ziele und Grundsätze der Förderung
- § 34 Besondere Förderungsvoraussetzungen
- § 35 Umfang und Laufzeit der Förderung
- § 36 Besonderheiten im Vergabeverfahren
- § 37 Weitere Pflichten der Stipendiaten und Stipendiatinnen
- § 38 Aussetzung der Förderung
- § 39 Beendigung der Förderung

Teil 7: Flexible Stipendien

- § 40 Ziele und Grundsätze der Förderung
- § 41 Besondere Förderungsvoraussetzungen
- § 42 Umfang und Laufzeit der Förderung
- § 43 Beendigung der Förderung

Teil 8: Schlussbestimmung

- § 44 Übergangsbestimmung
- § 45 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Teil 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Allgemeine Grundsätze der Förderung

- (1) Mit der Vergabe der Stipendien werden insbesondere herausragende Forschungsvorhaben von besonders begabten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern gefördert. Damit soll zugleich das Forschungspotential der Universität Erfurt erhöht werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.
- (3) Die in Teil 1 dieser Satzung festgelegten Regelungen gelten für alle nachfolgend genannten Stipendienformate, sofern in den Teilen 2 bis 8 keine abweichenden bzw. ergänzenden Regelungen getroffen sind.
- (4) Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers können aufgrund ihrer bzw. seiner besonderen persönlichen Situation, insbesondere bei Behinderung, chronischer oder schwerer Krankheit, Pflegebedürftigkeit von Kindern oder Angehörigen Stipendien nach den Teilen 2, 3, 5 und 6 als

Teilzeitstipendium im Umfang von 50 % oder 75 % vergeben werden. Entsprechend der Teilzeit reduziert sich die Höhe und verlängert sich die Laufzeit des Stipendiums. Bei Wegfall der Gründe nach Satz 1 oder auf Wunsch der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten können auf Antrag Teilzeitstipendien in Vollzeitstipendien umgewandelt werden.

§ 2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Gewährung der Stipendien ist für die Zeit und in dem Umfang ausgeschlossen, in der und in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gefördert wird. Satz 1 gilt nicht für Auslandsaufenthalte, die dem Forschungsvorhaben dienlich sind.
- (2) Die Stipendien können – vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 – Berufstätigen nicht gewährt werden. Eine vergütete Mitarbeit der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten in Forschung und Lehre an einer Hochschule oder an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung von höchstens zehn Stunden in der Woche oder eine anderweitige Erwerbstätigkeit von höchstens fünf Stunden in der Woche sind hingegen ausnahmsweise zulässig.
- (3) Die Mitwirkung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten in der Lehre darf im Durchschnitt für Doktorandinnen und Doktoranden 2 Lehrveranstaltungsstunden pro Studienjahr und für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden 4 Lehrveranstaltungsstunden pro Studienjahr nicht überschreiten.
- (4) Das Vorliegen der allgemeinen und besonderen Förderungsvoraussetzungen ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Das Stipendium setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammen. Das Stipendium ist für den Lebensunterhalt der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten bestimmt. Es soll ihr bzw. ihm ermöglichen, das geplante Forschungsvorhaben an der Universität Erfurt umzusetzen.
- (2) Grundsätzlich reduziert sich der monatliche Grundbetrag, wenn das gemeinsame Jahreseinkommen der Stipendiatin/des Stipendiaten und des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin 75.000 Euro übersteigt.

Als Jahreseinkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Einkommensteuer, der Kirchensteuer und der Sozialabgaben. Maßgebend ist das Jahreseinkommen im Jahr vor der Antragstellung.

- (3) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat erhält monatlich einen Familienzuschlag in Höhe von 300 Euro für ein unterhaltpflichtiges Kind und jeweils 150 Euro für jedes weitere unterhaltpflichtige Kind. Wird auch der Ehepartner/die Ehepartnerin bzw. der eingetragene Lebenspartner/die eingetragene Lebenspartnerin der Stipendiatin/des Stipendiaten oder der andere Elternteil des Kindes durch ein Stipendium nach dieser Satzung oder mit einem Stipendium aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert, wird der Familienzuschlag jeweils nur zur Hälfte gewährt. Eine Förderung nach Satz 2 hat die Stipendiatin/der Stipendiat der Universität ab Kenntnis anzugeben. Der Familienzuschlag ist für den Monat, der dem Monat der Anzeige nach Satz 3 folgt, frühestens mit Beginn der Förderung des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners/der Lebenspartnerin oder des anderen Elternteils, entsprechend anzupassen.

(4) Will eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat einen Familienzuschlag beanspruchen, hat sie bzw. er das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 4 Vergabekommission

(1) Die Vergabekommission ist bezüglich Mitgliedern, Aufgaben und Verfahrensweise mit der Vergabekommission identisch, die nach Maßgabe der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung vom Senat gewählt wird. Die Vergabekommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Vergabekommission gehören folgende Mitglieder an:

1. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung und Nachwuchsförderung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. die Gleichstellungsbeauftragte,
3. fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer,
4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und
5. zwei Graduierte (Promovierende).

Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu bestimmen.

(3) Im Rahmen eines verkürzten Verfahrens bei der Vergabe von Stipendien nach dem Teil 3 wird eine kleine Vergabekommission eingerichtet. Abweichend von Absatz 2 gehören der kleinen Vergabekommission die Gleichstellungsbeauftragte, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung und Nachwuchsförderung oder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit sowie ein Mitglied der Vergabekommission, welches von der Vergabekommission entsandt wird, an.

(4) Die Zusammensetzung der Vergabekommission der Fakultäten und Einrichtungen zur Vergabe von Stipendien gemäß § 5 Abs. 7 hat sich an der Zusammensetzung der Vergabekommission nach den Absätzen 2 und 3 zu orientieren.

§ 5 Vergabeverfahren

Bei der Vergabe von Stipendien aus zentralen Mitteln gilt:

(1) Das Präsidium entscheidet über die jährlich zu vergebenden Stipendien nach den Teilen 2 bis 6. Es beauftragt die zuständige Verwaltungseinheit mit der Ausschreibung und Koordination der Vergabeverfahren und vergibt die Stipendien nach den Teilen 2 und 5 auf Empfehlung der Vergabekommission.

(2) Die Stipendien werden unter Angabe von Fristen, Vergabekriterien sowie Form und Art der einzureichenden Unterlagen öffentlich ausgeschrieben. Bewerbungen sind an die in der Ausschreibung genannte, zuständige Verwaltungseinheit zu richten.

(3) Nach Ablauf der Bewerbungsfristen erfolgt eine Prüfung der Bewerbungen durch ein fachlich einschlägiges Auswahlgremium. Zuständige Auswahlgremien sind:

1. bei Forschungsvorhaben, die in Anbindung an Nachwuchskollegs, die entsprechend dem Erfurter Promotions- und Postdoktorandenprogramm (EPPP) zertifiziert sind, die Leitung des jeweiligen Nachwuchskollegs,
2. bei Forschungsvorhaben, die in einem Forschungsbereich außerhalb der EPPP-

zertifizierten Nachwuchskollegs durchgeführt werden sollen, die Vergabekommission gemäß § 4 selbst. Die Vergabekommission kann für das Vorauswahlverfahren zusätzliche fachlich einschlägige Auswahlgremien hinzuziehen.

3. bei Forschungsvorhaben für die Bewerbungen für Stipendien nach Teil 5 vorliegen und die am Max-Weber-Kolleg durchgeführt werden sollen, der Kollegrat des Max-Weber-Kollegs.

Das jeweilige Auswahlgremium führt ein Vorauswahlverfahren durch, in dem mit den aussichtsreichsten Bewerberinnen und Bewerbern Auswahlgespräche durchzuführen sind. Es erarbeitet jeweils einen Auswahlbericht, der die am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber in einem Ranking benennt, die Auswahl und das Ranking begründet und das Verfahren ausführlich dokumentiert.

- (4) Im Anschluss an die Vorauswahlverfahren gibt die Vergabekommission auf der Grundlage und nach Prüfung der Auswahlberichte Vergabeempfehlungen zur konkreten Förderungsdauer und Vergabe der Stipendien an das Präsidium ab. Das Präsidium entscheidet dann wiederum auf Grundlage der Empfehlungen der Vergabekommission über die Vergabe der Stipendien. Es informiert die Vergabekommission über seine Entscheidung.
- (5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 werden Stipendien nach Teil 3 in einem verkürzten Vergabeverfahren vergeben. Hierbei erfolgen die Prüfung der Anträge sowie die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien durch die kleine Vergabekommission. Das Präsidium wird zeitnah über die Vergabeentscheidung in Kenntnis gesetzt. Da es sich nicht um ein kompetitives Vergabeverfahren handelt, wird die Vergabekommission nicht in das Verfahren einbezogen.
- (6) Die Entscheidung über Stipendien nach Teil 4 trifft abweichend von den Absätzen 1 bis 4 die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Vergabekommission allein. Voraussetzung ist das Vorliegen der allgemeinen und besonderen Förderungsvoraussetzungen auf Grundlage der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Da es sich nicht um ein kompetitives Vergabeverfahren handelt, wird die Vergabekommission nicht in das Verfahren einbezogen.

Bei der Vergabe von Stipendien aus Budgetmitteln der Fakultäten, des Max-Weber-Kollegs und der wissenschaftlichen Einrichtungen gilt:

- (7) Stipendien nach den Teilen 2, 5 und 7 sind nach einem analogen Vergabeverfahren in eigener Zuständigkeit der jeweiligen organisatorischen Einheit zu vergeben. Voraussetzung sind eine Bestätigung des Dekanats oder der Leitung der jeweiligen Einrichtung bezüglich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eine Befürwortung der Stipendienvergabe durch den Fakultäts- bzw. Kollegrat, das Direktorium oder die Leitung.
- (8) Die Stipendien werden unter Angabe von Fristen, Vergabekriterien sowie Form und Art der einzureichenden Unterlagen zumindest hochschulöffentlich ausgeschrieben. Bewerbungen sind an die in der Ausschreibung genannte, zuständige Verwaltungseinheit zu richten.
- (9) Die Prüfung der Bewerbungen erfolgt durch die Vergabekommission der stipendienvergebenden Einheiten gemäß § 4 Abs. 4. Die Kommission entscheidet über die Vergabe der Stipendien. Der Stabsbereich ProUni – Forschung und Nachwuchsförderung wird zeitnah über die Vergabeentscheidung in Kenntnis gesetzt.
- (10) Die Gewährung eines Stipendiums erfolgt grundsätzlich durch Zuwendungsbescheid. Ein Muster wird zentral durch die Hochschulverwaltung bereitgestellt. Ergänzend nimmt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Förderbedingungen mit ihrer bzw. seiner Unterschrift zustimmend zur Kenntnis.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

- (1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, ihre bzw. seine Arbeitskraft der Umsetzung des Forschungsvorhabens bzw. dessen Abschluss zu widmen. Lassen Tatsachen erkennen, dass sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat nicht im erforderlichen Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht, kann die Universität Erfurt das Stipendium mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- (2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, seine Betreuerin bzw. seinen Betreuer oder die als Ansprechpartnerin fungierende Hochschullehrerin bzw. den als Ansprechpartner fungierenden Hochschullehrer sowie die für Stipendien zuständige Verwaltungseinheit der Universität Erfurt unverzüglich zu informieren, wenn:
 1. das geförderte Vorhaben ausgesetzt, abgeändert, vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen wird,
 2. die Stipendiatin bzw. der Stipendiat eine Berufstätigkeit bzw. eine Nebentätigkeit nach § 2 Abs. 2 aufnimmt,
 3. die Stipendiatin bzw. der Stipendiat aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gefördert wird,
 4. sich Änderungen ergeben, die für die Gewährung des Familienzuschlages von Bedeutung sind oder
 5. in den persönlichen Verhältnissen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten, die für die Bemessung und Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, Änderungen eintreten.
- (3) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, alle dienstlichen Dokumente, Schriften und Daten, zu denen sie bzw. er durch ihre bzw. seine Einbindung in die Universität Erfurt Zugang erhält, vertraulich zu behandeln. Sie dürfen weder in Wort noch in Schrift an Dritte weitergegeben werden.

§ 7 Aussetzung der Förderung

- (1) Die Förderung soll auf Antrag der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten ausgesetzt werden, wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat wegen besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Behinderung oder aus einem anderen von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden wichtigen Grund ihr bzw. sein Vorhaben für die Dauer von mehr als sechs Wochen unterbricht. Nach Beendigung der Unterbrechung wird die Förderung im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt.
- (2) Unterbricht eine Stipendiatin ihr Promotionsvorhaben aufgrund einer Schwangerschaft für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen vor ihrer Entbindung und acht Wochen danach, wird das Stipendium für diese Zeit weitergezahlt und der Bewilligungszeitraum um die Zeit der Unterbrechung verlängert. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes, der nicht in Anspruch genommen werden konnte.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Stipendien nach den Teilen 4 und 7 dieser Satzung. Weitere

Fälle der Aussetzung der Förderung sind den Regelungen der nachfolgenden Teile zu entnehmen.

§ 8 Widerruf der Förderung

(1) Die Bewilligung des Stipendiums kann – unter Umständen auch mit Wirkung für die Vergangenheit – zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn:

1. das Stipendium nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt angetreten wird,
2. die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
3. der Stipendiatin ihre bzw. der Stipendiat seine in der Satzung normierten Pflichten nachweislich nicht erfüllt,
4. etwaige Auflagen nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen erfüllt werden,
5. wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung des Forschungsvorhabens nicht mehr gegeben sind oder
6. andere triftige Gründe vorliegen.

(2) Sonstige Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten, insbesondere §§ 48, 49, 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, bleiben unberührt.

Teil 2: Doktorandenstipendien

§ 9 Ziele und Grundsätze der Förderung

(1) Durch die Vergabe der Stipendien werden hervorragende Promotionsvorhaben von besonders begabten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern gefördert.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen nach §§ 2 und 10 erfüllen, die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, sind die Bewerberinnen und Bewerber nach dem Grad ihrer Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sowie nach der Qualität und Bedeutung ihrer Vorhaben auszuwählen.

(3) Bei gleicher Eignung der Bewerberinnen und Bewerber sowie gleicher Qualität und Bedeutung der Vorhaben soll bei der Auswahl eine paritätische Vergabe an Frauen und Männer erfolgen, sofern entsprechend viele geeignete Bewerbungen beider Geschlechter vorliegen. Darüber hinaus sollen auch die speziellen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit, ehrenamtliches Engagement innerhalb und außerhalb der Hochschule sowie soziale Kriterien berücksichtigt werden.

§ 10 Besondere Förderungsvoraussetzungen

(1) Doktorandenstipendien können auf Antrag an Personen vergeben und ausgereicht werden, die:

1. überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen und dadurch eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit nachweisen können,
2. zum Zeitpunkt des Förderbeginns gemäß Zuwendungsbescheid an einer der Fakultäten bzw. am Max-Weber-Kolleg der Universität Erfurt als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen sind und
3. zum Zeitpunkt des Förderbeginns gemäß Zuwendungsbescheid als Promotionsstudentin bzw. Promotionsstudent an der Universität Erfurt eingeschrieben sind.

(2) Der Bewerbung müssen eine fachliche Einschätzung des Vorhabens, die von einer oder mehreren

Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern zu erstellen sind, beigefügt werden.

§ 11 Umfang und Laufzeit der Förderung

- (1) Der monatliche Grundbetrag beträgt 1.350 Euro; ab dem 1. Januar 2020 erhöht sich der Grundbetrag auf 1.400 Euro. Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 750 Euro; ab dem 1. Januar 2020 auf 800 Euro
- (2) Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel 24 Monate und kann auf Antrag um weitere 12 Monate verlängert werden. Vor Ablauf des zweiten Bewilligungsjahres ist nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 zu prüfen, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Grundlage für die Prüfung ist ein Bericht gemäß § 12 Abs. 2.
- (3) Das Stipendium wird jeweils zum 1. eines Monats vergeben. Das Stipendium muss spätestens zum Beginn des auf den Förderbeginn gemäß Zuwendungsbescheid folgenden Semesters (1. April bzw. 1. Oktober) angetreten werden. Andernfalls kommt ein (teilweiser) Widerruf der Förderung in Betracht.
- (4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Zwecke ihrer Promotion bereits eine Förderung bezogen haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis standen, kann die Dauer dieser Förderung oder Beschäftigung auf die Laufzeit des Stipendiums angerechnet werden. Eine Anrechnung erfolgt gemäß § 34 Abs. 5 auch für die Zeit des Bezugs eines Initialisierungsstipendiums.

§ 12 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

- (1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, spätestens zwei Monate vor Ablauf des ersten Bewilligungsjahres der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit der Universität Erfurt einen Zwischenbericht über den sachlichen und zeitlichen Verlauf der bisherigen Arbeit vorzulegen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer des Promotionsvorhabens gibt zu diesem Bericht eine Stellungnahme ab.
- (2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, spätestens zwei Monate vor Ablauf des zweiten Bewilligungsjahres der Vergabekommission einen Bericht vorzulegen, der den sachlichen und zeitlichen Verlauf der bisherigen Arbeit dokumentiert und einen aktualisierten Arbeits- und Zeitplan für den Abschluss des Promotionsvorhabens umfasst. Die Betreuerin bzw. der Betreuer des Promotionsvorhabens gibt zu diesem Bericht eine Stellungnahme ab. Im Falle einer Promotion in einem EPPP-zertifizierten Nachwuchskolleg ist zusätzlich ein Nachweis über die regelmäßige Teilnahme am Qualifikationsprogramm des jeweiligen Nachwuchskollegs vorzulegen.
- (3) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, nach Abschluss der Promotion während der Förderzeit die Vergabekommission darüber zu informieren. Endet die Förderung, ohne dass die Dissertation eingereicht worden ist, legt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat der Vergabekommission einen Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Forschungstätigkeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer gibt zu dem Abschlussbericht eine Stellungnahme ab.

§ 13 Aussetzung der Förderung

- (1) Die Förderung wird ausgesetzt, wenn einer der Ausschlussgründe nach § 2 eintritt. Nach Wegfall des Ausschlussgrundes und Anzeige gegenüber der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit kann die Förderung im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt werden.

(2) Die Förderung kann auf Antrag der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten in anderen als den in § 7 Abs. 1 genannten Ausnahmefällen ausgesetzt werden, wenn die Betreuerin bzw. der Betreuer bestätigt, dass das Promotionsvorhaben durch eine Unterbrechung nicht gefährdet wird. Die Unterbrechung darf ein Jahr nicht überschreiten. Die Förderung wird mit Genehmigung des Antrags zum Ende des Monats, in dem der Antrag genehmigt wird, ausgesetzt. Nach Beendigung der Unterbrechung und Anzeige gegenüber der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit wird die Förderung im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt.

§ 14 Beendigung der Förderung

Die Förderung endet zum Ende des Monats, in dem die letzte Prüfungsleistung im Rahmen des Promotionsverfahrens stattfindet, spätestens jedoch nach 24 bzw. 36 Monaten.

Teil 3: Brückenstipendien für Promovierende

§ 15 Ziele und Grundsätze der Förderung

Durch die Vergabe der Stipendien werden Promovierende mit Familienaufgaben, Behinderung, chronischer oder schwerer Krankheit in der Phase des Abschlusses ihrer Dissertation unterstützt. Die Stipendien dienen der Fertigstellung der Dissertation sowie dem erfolgreichen Abschluss der Promotion.

§ 16 Besondere Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Stipendien richten sich an:

1. Promovierende, die zuvor ein Doktorandenstipendium nach dieser Satzung oder der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung erhalten haben und
2. Promovierende, die die Förderungsvoraussetzungen gemäß § 10 erfüllen und zuvor eine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen erhalten haben, die eine Verlängerungsmöglichkeit dieser Art nicht vorsehen.

(2) Familienaufgaben sind dann anzunehmen, wenn die bzw. der Promovierende die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger übernimmt.

(3) Ein Brückenstipendium kann nur gewährt werden, wenn die erfolgreiche Fertigstellung der Dissertation im Verlängerungszeitraum zu erwarten ist. Grundlage hierfür sind übereinstimmende Prognosen von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Bewerberin bzw. dem Bewerber.

§ 17 Umfang und Laufzeit der Förderung

- (1) Der monatliche Grundbetrag beträgt 1.350 Euro; ab dem 1. Januar 2020 erhöht sich der Grundbetrag auf 1.400 Euro. Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 750 Euro; ab dem 1. Januar 2020 auf 800 Euro.
- (2) Das Stipendium wird für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten vergeben.

§ 18 Besonderheiten im Vergabeverfahren

- (1) Bewerbungen können jederzeit, spätestens jedoch sechs Wochen nach Beendigung der vorherigen Förderung, an die für die Stipendien zuständige Verwaltungseinheit gerichtet werden. In Einzelfällen ist eine Antragstellung bis zu einem Jahr nach Beendigung der vorherigen Förderung möglich.
- (2) Die Prüfung der Bewerbungen nach § 16 Abs. 1 Ziff. 1 erfolgt durch die kleine Vergabekommission gemäß § 4 Abs. 3. Die Kommission entscheidet über die Vergabe der Stipendien. Das Präsidium wird zeitnah über die Vergabeentscheidung in Kenntnis gesetzt.
- (3) Die Prüfung der Bewerbungen nach § 16 Abs. 1 Ziff. 2 erfolgt durch die Vergabekommission gemäß § 4 Abs. 2. Die Vergabekommission entscheidet im Umlaufverfahren über die Vergabe der Stipendien. Das Präsidium wird zeitnah über die Vergabeentscheidung in Kenntnis gesetzt.

§ 19 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, spätestens mit Ablauf der gewährten Förderungsdauer des Stipendiums bei der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit der Universität Erfurt einen Abschlussbericht über den Verlauf und das Ergebnis der Forschungstätigkeit einzureichen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer gibt zu dem Abschlussbericht eine Stellungnahme ab. Bei Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten nach § 16 Abs. 1 Ziff. 1 ersetzt dieser Bericht den Abschlussbericht gemäß § 12 Abs. 3.

§ 20 Beendigung der Förderung

Die Förderung endet zum Ende des Monats, in dem die letzte Prüfungsleistung im Rahmen des Promotionsverfahrens stattfindet oder mit Ablauf der Förderungsdauer.

Teil 4: Abschlussstipendien für Promovierende

§ 21 Ziele und Grundsätze der Förderung

Durch die Vergabe der Stipendien werden Promovierende unterstützt, die sich in der Endphase ihrer Promotion befinden, das heißt ihre Dissertation bereits eingereicht haben und vor der Disputation bzw. dem Rigorosum stehen, und deren Promotionsverfahren an der Universität Erfurt eröffnet wurde. Die Stipendien dienen dem erfolgreichen Abschluss der Promotion.

§ 22 Besondere Förderungsvoraussetzungen

Sofern die Förderung nicht nach § 2 ausgeschlossen ist, können Abschlussstipendien an alle Promovierenden vergeben werden, die ihre Dissertation an einer der Fakultäten der Universität Erfurt oder am Max-Weber-Kolleg eingereicht haben.

§ 23 Umfang und Laufzeit der Förderung

- (1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat erhält einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 1.000 Euro.
- (2) Das Stipendium wird für einen Zeitraum von maximal drei Monaten vergeben.

§ 24 Besonderheiten im Vergabeverfahren

Bewerbungen können jederzeit an die für die Stipendien zuständige Verwaltungseinheit gerichtet werden.

§ 25 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, spätestens mit Ablauf der gewährten Förderungsdauer des Stipendiums bei der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit einen Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Abschlussphase der Promotion einzureichen.

§ 26 Beendigung der Förderung

Die Förderung endet in dem Monat, in dem die letzte Prüfungsleistung im Rahmen des Promotionsverfahrens stattfindet oder mit Ablauf der Förderungsdauer oder wenn einer Ausschlussgründe nach § 2 eintritt.

Teil 5: Postdoktorandenstipendien

§ 27 Ziele und Grundsätze der Förderung

- (1) Die Stipendien dienen der Förderung herausragender Forschungsvorhaben von Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die eine exzellente Promotion, PhD-Arbeit oder Habilitation vorweisen können. Sie stellen vorrangig eine Anschubförderung für Drittmittelprojekte dar, die an der Universität Erfurt durchgeführt werden.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen nach § 28 erfüllen, die Zahl der zu vergebenden Stipendien, sind die Bewerberinnen und Bewerber nach dem Grad ihrer Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sowie nach der Qualität und Bedeutung ihrer Vorhaben auszuwählen.
- (3) Bei gleicher Eignung der Bewerberinnen und Bewerber sowie gleicher Qualität und Bedeutung der Vorhaben soll bei der Auswahl eine paritätische Vergabe an Frauen und Männer erfolgen, sofern entsprechend viele geeignete Bewerbungen beider Geschlechter vorliegen. Darüber hinaus sollen auch die speziellen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit, ehrenamtliches Engagement und soziale Kriterien berücksichtigt werden.

§ 28 Besondere Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Stipendien können an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die ihre Promotion, PhD-Arbeit oder Habilitation exzellent abgeschlossen haben.
- (2) Die Anbindung des Forschungsvorhabens an die Universität Erfurt muss durch die Stellungnahme (in Form einer Bereitschaftserklärung) einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der Universität Erfurt nachgewiesen werden.
- (3) Die Qualität des Forschungsvorhabens muss durch ein Fachgutachten nachgewiesen werden.

§ 29 Umfang und Laufzeit der Förderung

- (1) Der monatliche Grundbetrag beträgt 1.600 Euro. Bei Überschreiten der Jahresgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 900 Euro.

- (2) Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel 12 Monate. In Abhängigkeit von der Art der Drittmittelantragstellung können auch Stipendien mit einer Laufzeit von 12 + 12 Monaten beantragt werden. Die Einreichung des Drittmittelantrags soll nach spätestens 18 Monaten erfolgen.
- (3) Das Stipendium wird jeweils zum 1. eines Monats vergeben. Das Stipendium muss spätestens zum Beginn des auf den Förderbeginn gemäß Zuwendungsbescheid folgenden Semesters (1. April bzw. 1. Oktober) angetreten werden. Andernfalls kommt ein (teilweiser) Widerruf der Förderung in Betracht.
- (4) Bei einer Laufzeit von 12 + 12 Monaten ist vor Ablauf des ersten Bewilligungsjahres nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 zu prüfen, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Grundlage für die Prüfung ist ein Bericht gemäß § 30 Abs. 1, der bei der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit eingereicht wird.
- (5) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits eine Förderung bezogen haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis standen, kann die Dauer dieser Förderung oder Beschäftigung auf die Laufzeit des Stipendiums angerechnet werden. Eine Anrechnung erfolgt gemäß § 34 Abs. 5 auch für die Zeit des Bezugs eines Initialisierungsstipendiums.

§ 30 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

- (1) Bei einer Laufzeit von 12 + 12 Monaten ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat verpflichtet, spätestens zwei Monate vor Ablauf des ersten Bewilligungsjahres der Vergabekommission einen Bericht vorzulegen, der den sachlichen und zeitlichen Verlauf der bisherigen Arbeit dokumentiert und einen aktualisierten Arbeits- und Zeitplan für die Drittmittelantragstellung umfasst.
- (2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, spätestens mit Ablauf des Stipendiums bei der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit der Universität Erfurt einen Abschlussbericht über den bisherigen Verlauf des Forschungsvorhabens und den aktuellen Stand der Drittmittelantragstellung einzureichen.

§ 31 Aussetzung der Förderung

- (1) Die Förderung wird ausgesetzt, wenn einer der Ausschlussgründe nach § 2 eintritt. Nach Wegfall des Ausschlussgrundes und Anzeige gegenüber der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit kann die Förderung im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt werden.
- (2) Die Förderung kann auf Antrag der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten in anderen als den in § 7 Abs. 1 genannten Ausnahmefällen ausgesetzt werden, wenn die als Ansprechpartnerin fungierende Hochschullehrerin bzw. der als Ansprechpartner fungierende Hochschullehrer bestätigt, dass das Forschungsvorhaben und die Drittmittelantragstellung durch eine Unterbrechung nicht gefährdet werden. Die Unterbrechung darf ein Jahr nicht überschreiten. Die Förderung wird mit Genehmigung des Antrags zum Ende des Monats, in dem der Antrag genehmigt wird, ausgesetzt. Nach Beendigung der Unterbrechung und Anzeige gegenüber der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit wird die Förderung im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt.

§ 32 Beendigung der Förderung

Die Förderung endet mit Ablauf der beantragten Förderungsdauer nach 12 bzw. 24 Monaten. Im Falle einer Bewilligung des eingereichten Drittmittelantrags endet die Förderung spätestens mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der Bewilligungsbescheid des Drittmittelgebers eingegangen ist.

Teil 6: Initialisierungsstipendien

§ 33 Ziele und Grundsätze der Förderung

Die Stipendien sind ein Instrument für den flexiblen und schnell umsetzbaren Anschub von Drittmittelprojekten. Sie dienen der Finanzierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die einen eigenen Drittmittelantrag stellen oder an einer Drittmittelantragstellung beteiligt sind.

§ 34 Besondere Förderungsvoraussetzungen

- (1) Bewerben können sich sowohl Doktorandinnen und Doktoranden mit einem exzellenten Studienabschluss als auch Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die eine exzellente Promotion, PhD-Arbeit oder Habilitation vorweisen können.
- (2) Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber eigenständig ein Drittmittelvorhaben an der Universität Erfurt plant oder aktiv in Drittmittelplanungen eingebunden ist, die an der Universität Erfurt angesiedelt sind.
- (3) Die Anbindung des Forschungsvorhabens an die Universität Erfurt muss durch die Stellungnahme (in Form einer Bereitschaftserklärung) einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der Universität Erfurt nachgewiesen werden.
- (4) Die Qualität des Forschungsvorhabens muss durch ein Fachgutachten nachgewiesen werden.
- (5) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Initialisierungsstipendium beziehen bzw. bezogen haben, wird dessen Dauer auf die Laufzeit eines Doktoranden- bzw. Postdoktorandenstipendiums der Universität Erfurt angerechnet.

§ 35 Umfang und Laufzeit der Förderung

- (1) Für Initialisierungsstipendiatinnen bzw. -stipendiaten der Universität Erfurt auf Doktorandenebene beträgt der monatliche Grundbetrag 1.350 Euro; ab dem 1. Januar 2020 erhöht sich der Grundbetrag auf 1.400 Euro. Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 750 Euro; ab dem 1. Januar 2020 auf 800 Euro.
- (2) Für Initialisierungsstipendiatinnen bzw. -stipendiaten der Universität Erfurt auf Postdoktorandenebene beträgt der monatliche Grundbetrag 1.600 Euro. Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 900 Euro.
- (3) Die Dauer der Förderung beträgt maximal zwölf Monate. Vor Ablauf der ersten sechs Monate ist nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 in Verb. mit § 37 Abs. 1 zu prüfen, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Grundlage für die Prüfung ist ein Bericht gemäß § 37 Abs. 2, der bei der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit eingereicht wird. Der Drittmittelantrag soll nach Möglichkeit innerhalb der Laufzeit des Stipendiums eingereicht werden.

(4) Begleitend zur Förderung erfolgt eine individuelle Beratung für das geplante Drittmittelvorhaben.

§ 36 Besonderheiten im Vergabeverfahren

- (1) Die Stipendien werden unter Angabe der Vergabekriterien sowie Form und Art der einzureichenden Unterlagen hochschulöffentlich ausgeschrieben.
- (2) Bewerbungen werden in der zuständigen Verwaltungseinheit geprüft und mit einer Einschätzung zur Drittmittefähigkeit den Mitgliedern der Vergabekommission zugeleitet. Die Vergabekommission entscheidet im Umlaufverfahren über die Vergabe der Stipendien. Das Präsidium wird zeitnah über die Vergabeentscheidung in Kenntnis gesetzt.

§ 37 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

- (1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, ihre bzw. seine Arbeitskraft der Ausarbeitung des Drittmittelantrags zu widmen.
- (2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, der Vergabekommission einen Monat vor Ablauf des ersten Bewilligungsabschnitts einen kurzen Bericht vorzulegen, der den sachlichen und zeitlichen Verlauf der bisherigen Arbeit dokumentiert und einen aktualisierten Arbeits- und Zeitplan für die Drittmittelantragstellung umfasst.
- (3) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, spätestens mit Ablauf des Stipendiums bei der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit einen Abschlussbericht über den bisherigen Verlauf des Forschungsvorhabens und den aktuellen Stand der Drittmittelantragstellung einzureichen.

§ 38 Aussetzung der Förderung

Die Förderung wird ausgesetzt, wenn einer der Ausschlussgründe nach § 2 eintritt. Nach Wegfall des Ausschlussgrundes und Anzeige gegenüber der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit kann die Förderung im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt werden.

§ 39 Beendigung der Förderung

Die Förderung endet spätestens mit Ablauf der maximalen Förderungsdauer von zwölf Monaten. Im Falle einer Bewilligung des eingereichten Drittmittelantrags endet die Förderung spätestens mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der Bewilligungsbescheid des Drittmittelgebers eingegangen ist.

Teil 7: Flexible Stipendien

§ 40 Ziele und Grundsätze der Förderung

Durch die Vergabe der Stipendien werden hervorragende Vorhaben von besonders begabten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die eine Überbrückungs-, Anschub- oder Projektfinanzierung benötigen, gefördert. Die Stipendien sollen der Aufnahme eines Vorhabens und der Weiterführung der Arbeit an einem Vorhaben dienen.

§ 41 Besondere Förderungsvoraussetzungen

(1) Sofern die Förderung nicht nach § 2 ausgeschlossen ist, können die Stipendien an:

1. Absolventinnen und Absolventen eines Diplom-, Magister- oder Masterstudiengangs zum Zweck der Promotionsvorbereitung,
2. Doktorandinnen und Doktoranden,
3. Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie
4. habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vergeben werden.

(2) Näheres zu den Förderungsvoraussetzungen regelt die stipendienvergebende Einheit.

(3) Die mehrmalige Vergabe des Stipendiums an eine Person ist ausgeschlossen.

§ 42 Umfang und Laufzeit der Förderung

(1) Der monatliche Grundbetrag beträgt für

1. Absolventinnen und Absolventen eines Diplom-, Magister- oder Masterstudiengangs zum Zweck der Promotionsvorbereitung 1.000 Euro. Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 550 Euro.
2. Doktorandinnen und Doktoranden 1.350 Euro; ab dem 1. Januar 2020 erhöht sich der Grundbetrag auf 1.400 Euro. Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 750 Euro; ab dem 1. Januar 2020 auf 800 Euro.
3. Postdoktorandinnen und Postdoktoranden 1.600 Euro. Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 900 Euro.
4. habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler 1.800 Euro. Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 1.000 Euro.

(2) Das Stipendium wird für einen Zeitraum von drei bis maximal zwölf Monaten vergeben.

§ 43 Beendigung der Förderung

Die Förderung endet mit Ablauf der Förderungsdauer oder zum Ende des Monats, in dem das Vorhaben fertiggestellt wird.

Teil 8: Schlussbestimmung

§ 44 Übergangsbestimmung

(1) Die Höhe der Stipendien entsprechend den sich aus dieser Satzung ergebenden Beträgen gilt für alle Stipendienzahlungen, die für die Zeit ab dem 1. Januar 2017 gezahlt werden.

(2) Im Übrigen wird den nach der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung (GFV TH) geförderten Stipendiatinnen und Stipendiaten, die aufgrund der Übergangsbestimmung des § 12 GFV TH in der Fassung vom 1. Dezember 2016 ab dem 1. Januar 2017 noch Stipendienzahlungen nach Maßgabe der Fassung vom 14. März 2011 erhalten, die Differenz zum Betrag gemäß § 7 GFV TH in der Fassung vom 1. Dezember 2016 gezahlt. Dies umfasst sowohl den Grundbetrag als auch den möglichen Familienzuschlag.

§ 45 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (3) Diese Satzung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zur Vergabe von Stipendien der Universität Erfurt vom 27. Mai 2015 (VerkBl. UE RegNr.: 2.8.5-1) außer Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt